

Sozialleistungen

Heiner Bost

Die bedarfsorientierte Grundsicherung als neue eigenständige soziale Leistung

Statistische Erhebung erstmals zum 31. Dezember 2003

Zum 1. Januar 2003 ist das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und die Erwerbsminderung in Kraft getreten. Es soll älteren bzw. auf Dauer erwerbsgeminderten Personen eine eigenständige soziale Leistung gewähren.

Das Gesetz ordnet auch zwei neue Bundesstatistiken an: Mit der Empfängerstatistik werden Angaben über den Personenkreis der Anspruchsberechtigten erhoben und mit der Ausgaben-/Einnahmenstatistik die Kostenentwicklung aufgezeichnet.

Adressaten und Ziele des Gesetzes

Am 1. Januar 2003 ist das „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (GSiG) in Kraft getreten. Nach dem Gesetz kann älteren oder dauerhaft erwerbsgeminderten Menschen eine eigenständige Sozialleistung gewährt werden, wenn sie nicht selbst in der Lage sind, den grundlegenden Bedarf für ihren Unterhalt zu sichern.

Viele betroffene Menschen haben in der Vergangenheit den Gang zum Sozialamt gescheut, sei es aus Scham oder auch wegen der Möglichkeit, dass im Zusammenhang mit der Gewährung einer Sozialhilfe unter bestimmten Voraussetzungen auf das Eigentum ihrer Kinder zurückgegriffen werden kann.

Ziel des Gesetzes war es, mit der Schaffung eines Rechtsanspruchs diese sogenannte verschämte Armut einzudämmen.

Das Gesetz nennt in § 2 zwei Personengruppen, die eine Anspruchsberechtigung haben können:

- Personen, die über 65 Jahre alt sind und
- Personen über 18 Jahre, die auf Dauer voll erwerbsgemindert sind.

Wer Leistungen beanspruchen will, muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, wobei die Staatsangehörigkeit keine Rolle spielt. Die Leistungen werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, und zwar vom 1. Juli bis zum folgenden 30. Juni. Sie sind bei dem Kreis (Träger der Grundsicherung), in dem der Antragsteller wohnt, zu beantragen.

Personen, die in den letzten 10 Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind ebenso wenig berechtigt einen Antrag zu stellen wie Ausländer, die Leistungsansprüche aus dem Asylbewerberleistungsgesetz haben. Personen, deren Kinder oder Eltern ein jährliches Gesamteinkommen von 100 000 Euro und mehr erzielen, bleiben ebenfalls außen vor.

Einige Sonderregelungen betreffen Personen, die in Heimen untergebracht sind.

Das Grundsicherungsgesetz sieht vor, dass durch Landesrecht die Kreise ermächtigt werden, die Zuständigkeit auf die ihnen angehörigen Gemeinden zu übertragen. Im Saarland wurde von dieser Regelung beim Stadtverband Saarbrücken und beim Landkreis Merzig-Wadern Gebrauch gemacht.

Wie bereits erwähnt, besteht der Anspruch nur bei Bedürftigkeit, wobei diese durch Gegenüberstellung von eigenen Einkommen und verwertbaren Vermögen einerseits und den Kosten für den Lebensunterhalt, Miete einschließlich Nebenkosten sowie den Beiträgen für Kranken- und Pflegeversicherung andererseits ermittelt wird. Was die Anrechnung von Einkommen und Vermögen betrifft, gelten die Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Einkommen und Vermögen der nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft werden dann angerechnet, wenn sie deren Eigenbedarf übersteigen.

Da das GSiG vor dem Bundessozialhilfegesetz greift, wird der anspruchsberechtigte Personenkreis in der Regel künftig keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe mehr beziehen.

Die neue Statistik

Ablauf

Um feststellen zu können, wie sich das Gesetz auswirkt und ob es ggf. geändert bzw. ergänzt werden muss, hat der Gesetzgeber im § 8 GSiG zwei Bundesstatistiken angeordnet, mit denen Angaben über den Empfängerkreis einerseits und die Ausgaben und Einnahmen andererseits erhoben werden sollen. Die Daten über die Empfänger der Grundsicherung werden jährlich zum 31. Dezember als Bestandserhebung erfasst. Die Ausgaben und Einnahmen für das abgelaufene Kalenderjahr sind ebenfalls am jeweiligen Jahresende zu übermitteln. Darüber hinaus erhält das Statistische Bundesamt von den Statistischen Landesämtern sofort nach Fertigstellung der Empfängerstatistik Einzelangaben aus einer 25%-igen Zufallsstichprobe, um eigene Sonderauswertungen durchführen zu können.

Merkmale

Erhebungsmerkmale der Empfängerstatistik

Die Erhebungsmerkmale sind im § 8 Abs. 2 geregelt, die Merkmalsausprägungen in einer breit angelegten fachstatistischen Diskussion herausgearbeitet worden.

Für jeden Empfänger wird ein eigener Beleg bzw. Datensatz angelegt, der mit Angaben zum Geschlecht, dem Alter, dem Wohnort und der Staatsangehörigkeit beginnt. Es schließen sich die Daten zur Erwerbsminderung an sowie die Unterscheidung nach Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen. Darüber hinaus wird festgehalten, wann die Leistungsgewährung begonnen hat.

Als Ursachen der Leistungsgewährung kommen in Betracht:

- Überleitung aus der Sozialhilfe (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) ohne vorherigen Unterhaltsrückgriff,
- Überleitung aus der Sozialhilfe (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) mit vorherigem Unterhaltsrückgriff gemäß § 91 BSHG,
- Wegfall von Erwerbseinkommen/Lohnersatzleistungen des Antragsberechtigten,
- Wegfall oder Einschränkung einer finanziellen Absicherung durch den/die Ehepartner(in) bzw. Partner(in) einer eheähnlichen Gemeinschaft,
- Wegfall von Unterhaltsleistungen der Kinder und/oder Eltern des Antragsberechtigten,
- Wegfall anderer Einkommen (z.B. Unterhaltsleistungen des geschiedenen Ehepartners, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung),
- erhöhter Ausgabenbedarf (z.B. Unterkunfts-, Heizkosten, Gehbehinderung, GKV-Beträge),
- keiner der vorher genannten Schlüssel.

Als Nächstes sind als gerundete Geldbeträge Angaben über den Nettoanspruch des Empfängers und über den monatlichen Bedarf (Regelsatz zuzüglich Pauschale, anerkannte Auf-

wendungen für Unterkunft und Heizung, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und ggf. ein Mehrbedarf des Empfängers) zu machen. Schließlich ist die Art des angerechneten Einkommens anzugeben. In Betracht kommen:

- kein Einkommen,
- Erwerbseinkommen,
- Rente wegen Erwerbsminderung,
- Altersrente,
- Hinterbliebenenrente,
- Renten aus der staatlich geförderten Altersvorsorge,
- Renten aus sonstiger privater Vorsorge,
- Versorgungsbezüge,
- Renten aus betrieblicher Altersversorgung,
- Leistungen der GKV,
- Kindergeld,
- Wohngeld,
- private Unterhaltsleistungen,
- Einkünfte aus Ehe- bzw. eheähnlicher Gemeinschaft,
- sonstige Einkünfte.

Erhebungsmerkmale der Ausgaben- und Einnahmenstatistik

Die Grundsicherungsämter als Auskunftspflichtige melden hierbei zunächst die Summe aller Ausgaben, die sie im abgelaufenen Kalenderjahr an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt haben. Sie unterscheiden nach Zahlungen, die an Empfänger innerhalb und an Empfänger außerhalb von Einrichtungen gegangen sind.

Ebenfalls zu melden sind die Einnahmen, die die Ämter erzielten, weil sie Erstattungsansprüche gegen andere Leistungsträger geltend gemacht hatten.

Da davon auszugehen ist, dass über das Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung in vielen Fällen Gutachten erstellt werden müssen und dafür die Rentenversicherungsträger zuständig sind, wird auch nach der Zahl der Gutachten und der Höhe der hierfür angefallen Kosten gefragt.

Der Sitz des zuständigen Grundsicherungsamtes gehört ebenfalls zu den Erhebungsmerkmalen.

Hilfsmerkmale der beiden Statistiken sind Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen. Das sind die zuständigen Behörden, in der Regel also die Kreise.

Die Angabe von Name und Telefonnummer einer kompetenten Ansprechperson ist zur effizienten Plausibilisierung der Daten erforderlich.

Zeitplan

Der zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder abgestimmte Zeitplan sieht vor, dass die ausgefüllten Erhebungsunterlagen bis zum 1. März beim Statistischen Landesamt vorliegen und dort bis zum September aufbereitet werden. Ein Bundesergebnis soll dann bis Anfang November bereit stehen.